

# Justitia im Lande Ausserrhoden

Autor(en): **Gilsi, René**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **98 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Justitia im Lande Außerrhoden

In Trogen fand die Verhandlung gegen den Automobilisten statt, der den achtzigjährigen Carl Böckli (Bö) auf übersichtlicher Straße niedergefahren und tödlich verletzt hat. Laut Gutachten «hat der Fahrer Mühe, zwei Vorgänge intellektuell richtig zu kombinieren». Laut Ausführungen des Verteidigers mache der Angeklagte einen «unreifen und infantilen Eindruck», so daß der Vorwurf verzögerter Reaktion nicht angebracht sei, da die Ursache angeboren und in der Persönlichkeit zu suchen sei. Ein Eignungstest stellte fest, daß der Angeklagte die für einen Automobilisten notwendige Disposition nicht mitbringe.

Unter dem Präsidium eines Kriminalrichters Schiele fällt das Krimi-

nalgericht von Appenzell AR folgendes Urteil: Fr. 300.— Buße und 4 Wochen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 3 Jahren, mit der Weisung, während dieser Zeit kein Motorfahrzeug zu lenken, ausgenommen landwirtschaftliche Maschinen für den Hofgebrauch.

Nach drei Jahren also kann der Fahrer, der «Mühe hat, zwei Vorgänge intellektuell richtig zu kombinieren», wieder auf öffentliche Straßen losgelassen werden.

Die Richter und der Fahrexperte, der dem Automobilisten seinerzeit seine Fahrtüchtigkeit bescheinigt hat, üben ihre Funktionen offenbar unbehelligt weiter aus.

Die Schwierigkeit, zwei Vorgänge intellektuell richtig zu kombinieren, gilt in dieser Gegend offenbar weder für Fahrer, noch für Fahrexperten, noch für Richter als Hindernis für die Ausübung ihrer Tätigkeit